HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.
VO/9559/21

Bereich 31 - Umwelt

Datum:
31.05.2021

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Änderung der Richtlinie für das "Förderprogramm zur Nutzung regenerativer Energien"

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs-datum	Gremium
Ö	15.06.2021	Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten
N	24.06.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	01.07.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:
Das Förderprogramm zur Nutzung regenerativer Energien wurde 2005 aufgelegt. Ziel damals war es, das Handwerk für das Thema „Erneuerbare Energien“ zu sensibilisieren und zu animieren, den Bau solcher Anlagen in das eigene Angebot mit aufzunehmen. Diese Notwendigkeit wird seit längerer Zeit nicht mehr gesehen: Es gibt ein hinreichendes Angebot an Handwerksbetrieben, die Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien in ihrem Angebot haben. Darüber hinaus ist kein Fall bekannt, in dem der Handwerksbetrieb als Antragsteller die Förderung nicht an seine Kundschaft weitergegeben hätte. Insofern ist in der Vergangenheit auch ein erhöhter Aufwand bei den Handwerksbetrieben durch die Durchleitung der Fördermittel entstanden. Aus diesem Grunde sollte eine Änderung der Antragsberechtigung zugunsten der Eigentümer erfolgen.

Die Fördermittel wurden ursprünglich aus Geldern der Erschließungsträger verschiedener Baugebiete gespeist. Darin liegt begründet, dass die Fördermittel bisher nur baugebietsspezifisch vergeben werden konnten.

Da es immer noch Fördermittel gab, diese aber trotz Bewerbung in den letzten Jahren nicht abgerufen worden sind, wurde das Förderprogramm zum 01.01.2021 für das gesamte Stadtgebiet geöffnet. Dies hatte zur Folge, dass die Mittel gänzlich und schnell abgerufen wurden.

Das Förderprogramm wird im Rahmen des Klimafonds fortgeführt. Dementsprechend wurden Haushaltsmittel eingeplant. Für die Fortführung des Förderprogramms werden aufgrund der aktuellen Entwicklungen drei grundlegende Änderungen empfohlen:

	Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Antragsberechtigte/r	Ausführender Handwerksbetrieb	Hauseigentümer
Fördergegenstand PV-Anlagen	Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie	- Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie - Hybridanlagen - Fassadenmodule - Balkonmodule - Umstellung auf Überschusseinspeisung
Fördersumme PV-Anlagen	Festbeträge pro Kilowatt installierter Leistung: 100 € je 0,2 kW (mind. 1 kW) Obergrenze: 3.000 € (entspricht 6 kW)	- gestaffelte Fördersätze für Anlagen bis zu 35 Kilowatt-Peak (kWp) Obergrenze: 4.250 € - Innovationsbonus für Hybridanlagen und Fassadenmodule i.H.v. 1.000 € - Balkonmodule: Festbetrag i.H.v. 300 € - Umstellung Hausanschluss: Festbetrag i.H.v. 150 €

Weitere in der Förderrichtlinie vorgenommene Änderungen sind formaler Natur (s. Anlage).

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt, dass die Richtlinie zum Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Nutzung regenerativer Energien wie vorgeschlagen geändert wird.
.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 124 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:
Förderprogramm Nutzung regenerative Energien Änderungsvorschlag Förderrichtlinie

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun-gen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
Fachbereich 3b - Ordnung, Umwelt, Nachhaltigkeit und Mobilität

Förderprogramm
der Hansestadt Lüneburg zur Nutzung regenerativer Energien

Förderrichtlinie in der Fassung vom 28.02.2013 – Änderungsvorschlag

I. Zuwendungszweck

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, entsprechend den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes beizutragen. Die CO_2-Emissionen sind vor allem auf die Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen. In vielen Bereichen können regenerative Energien zur CO_2-freien oder CO_2-neutralen Energieversorgung beitragen.

Die Hansestadt Lüneburg fördert deshalb den Bau von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien wie Solarkollektoranlagen, Photovoltaikanlagen und Anlagen, die Erdwärme nutzen sowie andere innovative Techniken zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

II. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden die folgenden Maßnahmen:

1. Solarkollektoranlagen

Solarkollektoranlagen werden in Form von Festbeträgen pro Quadratmeter effektiver Kollektorfläche gefördert. Der Zuschuss beträgt bei Anlagen mit nicht evakuierten Kollektoren 70 €/m^2 bei einer aktiven Absorberfläche von mindestens 3 m^2, bei Anlagen mit evakuierten (Vakuum-) Kollektoren 100 €/m^2 bei einer aktiven Absorberfläche von mindestens 2 m^2.

Für die Förderung von Solarkollektoranlagen gelten die folgenden Obergrenzen pro Anlage:

Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhausscheibe	500 €
Zweifamilienhaus:	750 €
Mehrfamilienhaus:	400 € je Wohneinheit, maximal 1.250 €

2. Photovoltaikanlagen

Für Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gibt es gestaffelte Fördersätze für Anlagen bis zu 35 Kilowatt-Peak (kWp). Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von

- 3 bis 10 kWp werden bis 10 kWp mit 150 € pro volle kWp gefördert.
  Eine 10 kWp große Anlage wird mit 1.500 € gefördert.

- 11 bis 20 kWp werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 150 € pro volle kWp gefördert und im Leistungsbereich 11 bis 20 mit 125 € pro volle kWp gefördert.
  Eine 20 kWp große Anlage wird mit 2.750 € gefördert.
- 21 bis 35 kWp werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 150 € pro kWp gefördert, im Leistungsbereich 11 bis 20 kWp mit 125 € pro volle kWp gefördert und im Leistungsbereich 21 bis 35 kWp mit 100 € pro volle kWp gefördert.
  Eine 35 kWp große Anlage wird mit 4.250 € gefördert.

Innovationsbonus

Zusätzlich zu den gestaffelten Fördersätzen wird für Hybridanlagen, die sowohl Wärme wie auch Strom erzeugen (PVT-Module) und für die zusätzliche Installation von mindestens fünf Fassadenmodulen ein Innovationsbonus von 1.000 € gewährt. Die Montage und die Module müssen die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) einhalten. Dies ist durch den Installateur zu bestätigen.

Balkonmodule mit Wechselrichter

Für alle denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht, unterstützt die Hansestadt Lüneburg die Anschaffung von Balkonmodulen mit einem Festbetrag in Höhe von 300 €. Die Anlagen müssen über einen Modulwechselrichter verfügen und müssen entweder über eine feste Kabelverbindung oder über eine sogenannte Energiesteckdose den Strom in den Endstromkreislauf der Wohnung einspeisen. Fördervoraussetzung ist, dass der vorhandene Stromzähler den technischen Vorschriften entspricht und die Anlage beim Netzbetreiber angemeldet wird. Die Anmeldung ist im Antragsverfahren nachzuweisen.

Umstellung auf Überschusseinspeisung

Photovoltaik-Anlagen, die seit Ende 2020 aus der Förderung nach dem Erneuerbaren Energie Gesetz (EEG) fallen, können auf eine Überschusseinspeisung umgestellt werden. Dafür muss der Stromzähler durch den Messstellenbetreiber getauscht und die Photovoltaik-Anlage durch einen Fach-Elektroinstallateur auf den Hausanschluss umgestellt werden. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt dies mit einem Festbetrag i.H.v. 150 €.

3. Erdwärmeanlagen

Die Hansestadt Lüneburg fördert Anlagen, die Erdwärme nutzen, bis zu einer Anlagenleistung von 30 kW. Die Förderung erfolgt

a) pro Erdwärmekollektorenanlage bis zu einer Bohrtiefe von 5 Metern mit einem Festbetrag von 1.000 €
   oder
b) pro Erdwärmesondenanlage bis zu einer Bohrtiefe von 99 Metern mit einem Festbetrag von 2.500 €.

Bei kombinierten Anlagen, die Erdwärme und Erdkühle nutzen (reversible Anlagen), erhöht sich die Förderung um 50 %.

In Gebieten, die zentral mit Wärme versorgt werden oder für die eine zentrale Versorgung geplant ist, werden keine Einzelanlagen zur Wärmeerzeugung (ausgenommen Solarthermie) gefördert.

4. Sonstige Maßnahmen

In dieser Richtlinie nicht aufgeführte Maßnahmen können im Einzelfall förderungsfähig sein, wenn sie dem Ziel dieses Förderprogramms dienen. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 1.000 €. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

III. Voraussetzungen für die Förderung

- Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, als Auflagen in Sanierungsgebieten, Festsetzung in Bebauungsplänen)

- Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, ist gemäß § 2 EnEV (Energieeinsparverordnung) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, steht im Eigentum einer natürlichen Person.

- Vor Beantragung der Fördermittel hat eine Beratung durch eine/n unabhängige/ Energieberater/in der Verbraucherzentrale oder einer vergleichbaren Institution stattgefunden.
- Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden. Das Einholen von Kostenvoranschlägen und die vorbereitende Planung können im Vorfeld erfolgen.

- Es werden nur Anlagen gefördert, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die existierenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) einhalten.
- Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.
- Die Maßnahmen müssen durch einen fachlich qualifizierten Betrieb (Eintrag in Handwerksrolle) durchgeführt werden.

IV. Verfahren

1. Antragstellung

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Wohngebäudes, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll. Die Förderung kann bei der

Hansestadt Lüneburg
Stichwort „Förderung Nutzung regenerativer Energien“
Postfach 2540
21315 Lüneburg
mit dem entsprechenden Antragsformular (s. Anlage) beantragt werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- □ Angebot eines in der Handwerksrolle eingetragenen Fachbetriebs, der die Installation durchführen wird
- □ Nachweis des Fachbetriebs über die Eintragung in der Handwerksrolle
- □ Technische Daten der Anlage sowie eine Berechnung des zu erwartenden Ertrages
- □ Berechnung der zu erwartenden CO_2-Einsparung
- □ Kartenauszug des Grundstücks und Gebäudes mit eingezeichnetem Nord/Süd-Pfeil (nur bei Solarthermie- und PV-Anlage)
- □ Zeichnungen oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit eingezeichneter Solar-/PV-Anlage
- □ ggf. Erklärung über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- □ öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben

2. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

3. Kumulation mit anderen Förderprogrammen

Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen.

Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten nicht übersteigen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

4. Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung). Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt.

Werden mehrere Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt (z.B. Neuerrichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung und einer Solaranlage zur Erzeugung elektrischer Energie) kann für jede einzelne Maßnahme eine Förderung aus diesem Fonds wie unter Ziffer II. beschrieben, beantragt werden.

Die Förderung kann auch für die Installation weiterer Module bei einer bestehenden Anlage in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn bei der Errichtung der Anlage bereits Fördermittel

aus diesem Fonds in Anspruch genommen worden sind. Zwischen der Förderung für die Errichtung der Anlage und der Förderung für die Erweiterung der Anlage muss mindestens ein Zeitraum von drei Jahren liegen.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Anlagen oder Teile von Anlagen nicht zu fördern, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder der geplanten Konstruktion oder Dimensionierung nur eine schlechte Ausnutzung der regenerativen Energien zu erwarten ist. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von Kosten zu Nutzen der Anlage außergewöhnlich abweicht.

Die Anlage muss innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Förderbescheides in Betrieb genommen werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden.

Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage sind durch den Antragsteller und den ausführenden Handwerker in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen (formlos) und durch eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes anzuzeigen. Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung und einem Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

V. Rückerstattung von Fördermitteln

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden.

Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.

Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

Inkrafttreten:
Diese Förderrichtlinie tritt am DATUM in Kraft.

Mädge, Oberbürgermeister